

Bitte vollständig ausfüllen und per E-Mail an info@globalnorm.de senden.



ANFRAGE ZUM EU-BEVOLLMÄCHTIGTEN- SERVICE

Bitte kreuzen Sie hier die für Ihre Produkte relevanten Harmonisierungsrechtsvorschriften in der nachfolgenden Liste an. Sind Sie sich unsicher bei der Auswahl, unterstützen wir Sie gerne mittels einer Vorbesprechung. Falls für Ihre Produkte relevante Harmonisierungsrechtsvorschriften fehlen, fügen Sie sie gern in der letzten Zeile hinzu.

Auswahl	Harmonisierungsrechtsvorschriften	Deutsche Gesetzgebung
	Verordnung 2016/425 (persönliche Schutzausrüstung)	
	Verordnung 2016/426 (Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe)	
	Richtlinie 2000/14/EG (umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten)	32. BImSchV
	Richtlinie 2006/42/EG (Maschinen)	ProdSG, 9. ProdSV
	Richtlinie 2009/48/EG (Spielzeug)	ProdSG, 2. ProdSV
	Richtlinie 2009/125/EG (energieverbrauchsrelevante Produkte – Ökodesign)	EVPG, EVPGV
	Richtlinie 2011/65/EU (RoHS)	ElektroStoffV
	Richtlinie 2014/29/EU (einfache Druckbehälter)	ProdSG, 6. ProdSV
	Richtlinie 2014/30/EU (EMV)	EMVG
	Richtlinie 2014/31/EU (nichtselbsttätige Waagen, NAWI)	E0
	Richtlinie 2014/32/EU (Messgeräte – gesetzliches Messwesen)	EichG
	Richtlinie 2014/34/EU (ATEX)	ProdSG, 11. ProdSV
	Richtlinie 2014/35/EU (Niederspannungsgeräte)	ProdSG, 1. ProdSV
	Richtlinie 2014/53/EU (Funkanlagen)	FuAG
	Richtlinie 2014/68/EU (Druckgeräte)	ProdSG, 14. ProdSV
	Richtlinie 2001/95/EG über die Sicherheit von Verbraucherprodukten	ProdSG

ANFRAGE ZUM EU-BEVOLLMÄCHTIGTEN- SERVICE



Für die Verarbeitung der Anfrage benötigen wir zudem folgende Informationen:

Firmenangaben	
Firma	
Anschrift	
Ansprechpartner	
Telefon	
E-Mail	

Produktinformationen	
Produktbezeichnung	
Produktbeschreibung	
<i>alternativ/zusätzlich:</i>	<input type="checkbox"/> technisches Datenblatt anbei <input type="checkbox"/> Kopie der Konformitäts-/Leistungserklärung anbei
Handelt es sich um ein Einzelprodukt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Handelt es sich um ein Serienprodukt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Handelt es sich um eine Produktfamilie?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Weitere Informationen	
Konkrete Fragen von Ihnen zur Produktkonformität in der EU	

Bitte beachten Sie: Wir verwenden Ihre E-Mail-Adresse für werbliche Zwecke. Dieser Verwendung können Sie jederzeit widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen. Weitere Informationen finden Sie in unserer [Datenschutzerklärung](#).

Ihre personenbezogenen Daten werden bei uns gemäß Artikel 5 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gespeichert und in automatisierten Verfahren bearbeitet. Der Nutzung Ihrer Daten zum Zweck der Werbung (Seminar- oder Konferenzankündigungen, Newsletter usw.) oder der Markt- und Meinungsforschung können Sie jederzeit widersprechen.

HINTERGRUNDINFORMATIONEN ZUM EU-BEVOLLMÄCHTIGTEN- SERVICE



Seit dem **16. Juli 2021** gilt die neue Marktüberwachungsverordnung (EU-MÜV) 2019/1020 in der Europäischen Union.

Dementsprechend muss ein Wirtschaftsakteur, der ab dem 16. Juli 2021 ein Produkt gemäß Artikel 4 der EU-MÜV in der EU in Verkehr bringen möchte, erst sicherstellen, dass es für dieses Produkt einen **Wirtschaftsakteur in der EU** gibt. Andernfalls darf er ein solches Produkt seit dem 16. Juli 2021 nicht mehr in der EU in den Verkehr bringen.



Unabhängig davon, ob der Hersteller in der EU niedergelassen ist oder nicht, kann er einen **Bevollmächtigten** in der Union benennen, der in seinem Namen bestimmte sich aus den geltenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union ergebende Verpflichtungen erfüllt.

Ein außerhalb der Europäischen Union niedergelassener Hersteller braucht keinen Bevollmächtigten zu haben, aber er muss gemäß Artikel 4 der EU-MÜV sicherstellen, dass es einen Wirtschaftsakteur mit Sitz in der EU gibt:

- a) Entweder den in der Union niedergelassenen Hersteller oder
- b) einen Einführer, wenn der Hersteller nicht in der Union niedergelassen ist, oder
- c) einen Bevollmächtigten, der vom Hersteller schriftlich beauftragt wurde, die in Artikel 4 Absatz 3 festgelegten Aufgaben im Namen des Herstellers wahrzunehmen, oder
- d) für von ihm abgefertigte Produkte einen in der Union niedergelassenen Fulfilment-Dienstleister, sofern kein anderer Wirtschaftsakteur nach den Buchstaben a, b und c in der Union niedergelassen ist.



Die Übertragung von **Pflichten des Herstellers an den Bevollmächtigten** muss im Wege eines ausdrücklichen und schriftlichen Auftrags erfolgen, in dem insbesondere der Inhalt der Pflichten und die Grenzen der Befugnisse des Bevollmächtigten aufgeführt sind.

Die Pflichten, die dem Bevollmächtigten gemäß den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union übertragen werden können, sind rein administrativer Art. Benennt der Hersteller einen Bevollmächtigten, so muss dessen **Vollmacht** es dem Bevollmächtigten mindestens ermöglichen, folgende Aufgaben auszuführen:

- | die EU-Konformitätserklärung oder/und die speziell für die Bauprodukteverordnung erforderliche Leistungserklärung und die technischen Unterlagen für die nationalen Marktüberwachungsbehörden zur Verfügung zu halten und auf Verlangen mit diesen zu kooperieren;
- | auf begründetes Verlangen einer zuständigen nationalen Behörde dieser sämtliche für den Nachweis der Konformität eines Produkts erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen;
- | auf Verlangen der zuständigen nationalen Marktüberwachungsbehörden mit diesen bei allen Maßnahmen zur Abwendung der Gefahren zu kooperieren, die mit Produkten verbunden sind, die zu ihrem Aufgabenbereich gehören. Je nach dem Konformitätsbewertungsverfahren und der betreffenden Harmonisierungsrechtsvorschrift der Union kann der Bevollmächtigte beispielsweise auch dafür benannt werden.